

**Stellungnahme der Generalzolldirektion vom 18. Oktober 2019
zum Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
anlässlich des Besuchs des Zollfahndungsamtes Berlin-Brandenburg**

– Hauptsitz Berlin –

am 26. März 2019

Gz.: O 1500-2018.00120-DI.B.11a

Zu dem Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter nehme ich wie folgt Stellung:

B.I.1 Matratzen

Beide Gewahrsamsräume des Zollfahndungsamtes Berlin-Brandenburg – Hauptsitz Berlin – werden, wie durch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter empfohlen, mit einer abwaschbaren und schwer entflammbaren Matratze ausgestattet werden.

B.I.2 Verletzungsgefahr

Das Reduzieren der Gefahr einer Selbstverletzung in den Gewahrsamsräumen ist ein Ziel, dass die Zollverwaltung ohne Beeinträchtigung des begründeten Sicherheitsbedürfnisses zu erreichen beabsichtigt.

Um die Gefahr einer Selbstverletzung in den Gewahrsamsräumen vorläufig zu minimieren, wird die Frequenz der Kontrollen mit entsprechender Dokumentation der Situation angepasst. Eine Lösung zur Reduzierung der Selbstverletzungsgefahr ohne Beeinträchtigung des begründeten Sicherheitsinteresses ist derzeit nur mit unverhältnismäßig großem baulichen Aufwand zu realisieren. Die Generalzolldirektion wird Alternativen in der Beschaffung und im Rahmen von Baumaßnahmen prüfen, um eine dauerhafte Lösung herbeizuführen.

B.II.1 Fesselung

Die beanstandeten metallenen Ringe am Bankende werden demontiert und nur die Bank selber wird stehen bleiben. Die Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wird somit umgesetzt.

B.II.2 Fesselungsmaterialien

Die in Gewahrsam befindlichen Personen werden nur gefesselt, wenn die nach § 8 UZwG vorliegenden Gründe gegeben sind.

Die Fesselung erfolgt ausschließlich mit den derzeit zugewiesenen und dienstlich gelieferten Fesseln. Dies sind

- 1) Stahlfesseln
- 2) Textile Einwegfesseln
- 3) Fesselgürtel (Fesselfixiergürtel zur Fixierung bereits gefesselter Hände vor dem Körper)

Die Stahlfesseln werden derzeit prioritär in der Zollverwaltung eingesetzt. Daneben soll ausschließlich die Textilfessel ESP „HAT-01-B“ Anwendung finden. Einwegfesseln aus Kunststoff werden in der Zollverwaltung nicht mehr benutzt.

Das von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter erwähnte Modell eines Handfixiergürtels aus Textil, welches durch FRONTEx auf Abschiebeflügen eingesetzt wird steht meinen Bediensteten derzeit nicht zur Verfügung.

Für die Verwendung der Stahlfessel sprechen meines Erachtens insbesondere hygienische Aspekte sowohl für die Beamten als auch für die in Gewahrsam befindliche Person, da sich Stahlfesseln leichter desinfizieren lassen als Textilfesseln oder Handfixiergürtel.

Zu prüfen bleibt, ob die textile Einwegfessel der Stahlfessel im Gewahrsam vorzuziehen ist.

B.III Gewahrsamsdokumentation

Über jede in einen Gewahrsamsraum untergebrachte Person ist gemäß Ziffer I.4 Absatz 1 der Gewahrsamsordnung - für jeden Gewahrsamsraum getrennt - ein in der Zollverwaltung einheitliches Gewahrsamsbuch zu führen, in dem lückenlos und chronologisch unter Angabe des Datums und der Uhrzeit

- Tatsachen, die für die Aufnahme und die Durchführung der Unterbringung von Bedeutung sind,
- durchgeführte Maßnahmen einschließlich deren Ergebnisse,
- sonstige Vorkommnisse im Zusammenhang mit in Gewahrsam genommen Personen sowie
- die Entlassung aus dem Gewahrsam

zu dokumentieren sind.

Zu den durchgeführten Maßnahmen gehören auch die Kontrollen der Gewahrsamsräume, die in dem Gewahrsamsbuch explizit in Spalte 6 aufgeführt werden und mit Datum, Zeit und Name zu dokumentieren sind.

Die Notwendigkeit von Kontrollen der in Gewahrsam genommenen Personen ergibt sich aus Ziffer VI.3 der Gewahrsamsordnung. Danach sind gemäß Ziffer VI.3 Absatz 1 der Gewahrsamsordnung in angemessenen Zeitabständen, mindestens stündlich, Sichtkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren. Personen, bei denen der Hinweis der Eigengefährdung besteht, sind nach Ziffer VI.3 Absatz 2 der Gewahrsamsordnung mindestens viertelstündlich einer Kontrolle zu unterziehen; gegebenenfalls sind diese Personen unter Dauerbeobachtung zu stellen. Die Kontrollen sind gemäß Ziffer VI.3 Absatz 3 mit Uhrzeit und Namenszeichen der/des kontrollierenden Beamtin/Beamten im Gewahrsamsbuch einzutragen. Während der Nachtruhe sollen Gewahrsamsräume gemäß Ziffer IV.3 Absatz 4 der Gewahrsamsordnung nur aus besonderem Anlass betreten werden.

Die regelmäßige Prüfung durch Vorgesetzte in Bezug auf die korrekte Führung des Gewahrsamsbuchs ergibt sich aus der Geschäftsordnung der örtlichen Behörden der Zollverwaltung (GO-öB). Die Leitung des Zollfahndungsamts leitet die örtliche Behörde und trägt die Gesamtverantwortung für deren Aufgabenerledigung (§ 3 Abs. 1 GO-öB). Die Sachgebietsleitungen leiten ein Sachgebiet, planen und organisieren die Arbeitsabläufe sowie den Personaleinsatz und nehmen die Rechts- und Fachaufsicht im Sachgebiet wahr. Sie sind Vorgesetzte und achten auf die rechtzeitige, sachgerechte und wirtschaftliche Erledigung der Dienstgeschäfte (5 Abs. 1 GO-öB). Die Arbeitsgebietsleitungen sowie die Leitungen einer Kontrolleinheit leiten jeweils ihre Gebiete / ihre Kontrolleinheiten. Sie unterstützen die Sachgebietsleitung bei der Planung und Organisation der Arbeitsabläufe und achten auf die rechtzeitige, sachgerechte und wirtschaftliche Erledigung der Dienstgeschäfte in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Sie sind Vorgesetzte und üben die Rechts- und Fachaufsicht in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich aus (§ 5 Abs. 2 und 3 GO-öB).

Eine Aufnahme der Notwendigkeit einer regelmäßigen Prüfung der korrekten Führung des Gewahrsamsbuchs durch Vorgesetzte in die Gewahrsamsordnung sehe ich daher nicht als erforderlich an.

Gleichwohl werde ich alle Zollfahndungsämter in einer Verfügung sowohl auf das korrekte Führen des Gewahrsamsbuchs als auch auf die notwendige regelmäßige Kontrolle durch die Vorgesetzten hinweisen und dieses auch im Rahmen meiner Rechts- und Fachaufsicht über die Zollfahndungsämter beizeiten überprüfen.

Die Bediensteten des Zollfahndungsamts Berlin-Brandenburg werden zudem im Rahmen einer Hausverfügung nochmals zur vollständigen Dokumentation aller im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen, insbesondere durchgeführter Kontrollen sowie des Zeitpunktes der Entlassung jeweils mit Identifikation des/der Bediensteten (Dienstpostenbezeichnung), in sämtlichen Gewahrsamsbüchern der hiesigen Dienststelle ermahnt. Ferner wird in der Hausverfügung festgelegt, dass der Dienststellenleiter die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches einmal im Quartal überprüft und diese Kontrolle entsprechend vermerkt.

B.IV Durchsuchung und Entkleidung

In Gewahrsam genommene Personen sind gemäß Ziffer II.3, Absatz 1 der Gewahrsamsordnung für die Zollverwaltung, Az. III A 2 - O 3044/11/10017, 2014/0314186, E-VSF O 38 18 (Gewahrsamsordnung) bei ihrer Einlieferung zu durchsuchen. Die Durchsuchung obliegt der/dem mit der Einlieferung befassten Beamtin/Beamten und ist grundsätzlich von einer Person gleichen Geschlechts oder Ärztin/ Arzt vorzunehmen. Bei der Durchsuchung ist nach Ziffer II.3, Absatz 2 der Gewahrsamsordnung die Menschenwürde zu wahren. Die Durchsuchung ist im Gewahrsamsbuch zu vermerken.

Bei einer körperlichen Durchsuchung sind darüber hinaus die Richtlinien für die Körperliche Durchsuchung, E-VSF O 38 81-1, zu beachten. Gemäß Abs. 1 der Richtlinien für die Körperliche Durchsuchung umfasst die Durchsuchung die Suche nach Sachen, die sich in den am Körper getragenen Kleidern, am Körper oder in den natürlichen Körperöffnungen (z.B. Mund, Nase, Ohren) der betroffenen Person befinden. Das Ablegen der Kleidung ist gemäß Abs. 15 der Richtlinien für die Körperliche Durchsuchung nur insoweit zu verlangen, wie es der Zweck der Durchsuchung erfordert. Soweit erforderlich, ist die Durchsuchung auf Gegenstände in der Wäsche oder auf dem Körper (auch auf Prothesen, Perücken oder Verbände) auszudehnen.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, stellen einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Intimsphäre und damit in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) garantierte Persönlichkeitsrecht dar, der nur zur Abwehr einer schwerwiegenden Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Gewahrsamsanstalt gerechtfertigt ist. Das gilt in besonderem Maße, wenn sie mit der Nachschau im Bereich von normalerweise bedeckten Körperöffnungen verbunden sind. Bei Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. beispielsweise Beschluss des BVerfG vom 04.02.2009 - Az: 2 BvR 455/08 zu § 119 Abs. 3 StPO) alle Umstände des Einzelfalls abzuwägen. Das Ablegen der Kleidung ist

daher gemäß Abs. 15 der Richtlinien für die körperliche Durchsuchung nur insoweit zu verlangen, wie es der Zweck der Durchsuchung erfordert, Berührungen des bloßen Körpers sind grundsätzlich zu vermeiden. Im Einzelfall kann die vollständige Entkleidung einer Person zum Zwecke der Durchsuchung jedoch erforderlich sein. Es sind dabei strenge Maßstäbe der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Als milderes Mittel ist die Durchsuchung in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt, zu prüfen. Insofern schließe ich mich der Ansicht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter an.

Das Zollfahndungsamt Berlin-Brandenburg wird künftig Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs einer Person verbunden sind, nur nach sorgfältiger Abwägung des Einzelfalls vornehmen und entsprechend dokumentieren.

Im Regelfall werden Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, vor der Aufnahme in den Gewahrsam -jeweils nach Entfernen des Tascheninhalts der Kleidungsstücke sowie Abnahme eines evtl. vorhandenen Gürtels - in angezogenem Zustand mittels Abtasten durchsucht. Insofern sind etwaige anderslautende Angaben Bediensteter des Zollfahndungsamts Berlin-Brandenburg gegenüber der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter nicht zutreffend.

C.I Fortbildungen

Die Bediensteten des Zollfahndungsdienstes nehmen Personen i. d. R. aufgrund einer vorläufigen Festnahme oder eines Haftbefehls in Gewahrsam. Hierbei handelt es sich meist um eine kurzzeitige Unterbringung in den Gewahrsamsräumen der Zollverwaltung, da sich weitere Maßnahmen (Vorführung vor Gericht, Unterbringung JVA) zeitnah anschließen. Die Zollverwaltung verfügt nicht über spezielle Bedienstete für den Gewahrsamsbereich. Daher werden keine Fortbildungsmaßnahmen, die sich ausschließlich an Bedienstete aus dem Gewahrsamsbereich richten, angeboten.

Um Handlungssicherheit im Bereich Gewahrsam zu gewährleisten, werden interkulturelle Unterschiede, Deeskalation und Suizidprophylaxe in den bereits vorhandenen Fortbildungsveranstaltungen aufgegriffen. Neben einem Gastdozenten aus der JVA Köln, der diese Themen im Einführungslehrgang vermittelt, wird interkulturelle Kompetenz in den Fortbildungsveranstaltungen "Vernehmungslehre" unterwiesen. Der Themenkomplex der Deeskalation wird bereits in den Fortbildungsveranstaltungen "Konflikt- und Stressmanagement" berücksichtigt. Im Rahmen der rechtlichen Schulung zu Festnahmen wird zudem Augenmerk auf die Suizidprophylaxe gelegt.

C.II Tragen von Namensschildern

Schon durch die Pflicht gemäß § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Generalzolldirektion (GO-GZD) sowie § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung der örtlichen Behörden der Zollverwaltung (GO-öB) für Beschäftigte der Generalzolldirektion bzw. der Zollfahndungsämter, sich gegenüber Adressaten des Verwaltungshandelns regelmäßig mit Namen und mit Dienstausweis oder Dienstmarke auszuweisen, kann geschlossen werden, dass der Name von den Beschäftigten angegeben werden muss. Vor diesem Hintergrund bestehen - auch aus datenschutzrechtlicher Sicht – grundsätzlich keine Bedenken gegen das Tragen von Namensschildern der diensthabenden Bediensteten im Gewahrsamsbereich. Dieses ist derzeit jedoch in keiner anzuwendenden Vorschrift vorgesehen.

Die Ermittlungsbeamten und -beamtinnen der Zollfahndungsämter stellen sich den vorläufig festgenommenen, in Gewahrsam befindlichen Personen, mit Nachnamen vor und beantworten auch eventuelle spätere Nachfrage zum Nachnamen, so dass sich der Mehrwert durch Namensschilder nicht erkennen kann.

C.III Vorhalten von Hygieneartikeln

Das Bereithalten von Hygieneartikeln zur Aushändigung an die im Gewahrsam befindlichen Personen im Bedarfsfall halte ich für zweckmäßig. Das Zollfahndungsamt Berlin-Brandenburg hält aktuell bereits einen kleinen Vorrat an grundlegenden Hygieneartikeln zur Aushändigung an die in Gewahrsam genommenen Personen bereit.